

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. Juni 1987

Weiach. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 28. November 1986 setzte die Gemeindeversammlung Weiach die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Weiach erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 6. Juni 1985 der Gemeinde Weiach sowie der Planungsgruppe Zürcher Unterland zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe verzichtete auf eine Stellungnahme.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens brachte der Gemeinderat Weiach die Erklärungen von neun Eigentümern von bisher der Bauzone zugeteilten Grundstücken bei, mit denen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Übereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Weiach werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 29.6.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach, 8433 Weiach (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juni 1987  
3271/P4/K2

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*Ch. Zimmerhald*

versandt: 3. September 1987